

Überbetriebliche und betriebliche Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in

1. bis 3. Ausbildungsjahr

Stand: 24.09.2015

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes gemäß des Rahmenplanes zur Straßenwärter-Ausbildungsverordnung	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr											
		Verordnung			überbetrieblich						betrieblich*		
					ABZ		DEULA			Betrieb			
		1.	2.	3.	(5-T.-Wo.)		(5-T.-Wo.)			(Ø 3- b. 4-T.-Wo.)			
			1.	2.	1.	2.	3.	1.	2.	3.			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln								während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes												
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit												
4	Umweltschutz												
5	Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung	3			3					2		2,5	
6	Betriebswirtschaftliches Handeln			4							3,5		
7	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken	4								3			
8	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung	5	11					0,2	0,4	4	9		
9	Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien	6	2							4,5	1,5		
10	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen	8	7			1	1			6	5		
11	Aufgaben der Straßenbulasträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen	2			3					1,5		2,5	
12	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken	5				3		1		0,5			
13	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen	7		9	12	2	4			4	3,5	10	
14	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen	8								5,5			
15	Anlegen und Pflegen von Grünflächen			6	7				1	1		4	5
16	Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme		6	2	2				0,6			6	1,5
17	Durchführen des Winterdienstes			5	7						4,5	6	
18	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen	4			10			0,8		6	3	2	
19	Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung				8							6,5	
		52	26	26	52	6	5	2	2	7	34	37	36

Bemerkungen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zeitlichen Richtwerten in Wochen bei der **Straßenwärter-Ausbildungsverordnung** um **fiktive** Wochenvorgaben handelt, die in der Praxis so **nicht vorhanden** sind. Der Abzug für Urlaub, Feiertage und Prüfungsvorbereitung fehlt.
2. Bei der **betrieblichen Ausbildung** zum/zur Straßenwärter/in sind in den o. g. Wochen die Abzüge für Urlaub (ca. sechs Wo.), Feiertage (ca. zwei Wo.) und die Prüfungsvorbereitung im dritten Ausbildungsjahr (ca. eine Wo.) berücksichtigt worden. Dort sind somit die reinen Ausbildungszeiten aufgeführt.
3. Die mit * gekennzeichneten o. g. Wochen bestehen in der Regel aus drei Arbeitstagen und zwei Berufsschultagen (abhängig von der jeweiligen Berufsschule) - außer Ferien.
4. Falls kein Schultag in einer Woche vorhanden sein sollte, bleibt es dennoch am Ende bei den Wochenrichtwerten, da sich der betriebliche Teil um einen/zwei Tag/e entsprechend erhöht. Vergleichbares gilt umgekehrt, wenn mehr als ein/zwei Berufsschultag/e pro Woche aufgrund eines Ausgleiches für überbetriebliche Ausbildungswochen (Fünf-Tage-Arbeitswochen) erforderlich sein sollten.
5. Bei der überbetrieblichen Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in sind die Leistungen zur Erlangung der Scheine Teilleistungen der Gesamtausbildungsinhalte.